

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 05.02.2020 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 24.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03/2016 vom 04.03.2016), zuletzt geändert durch 2. *Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.03.2018 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ des Jahrgangs vom Ausgabetag Samstag, 06.04.2018)* beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

1. In § 3 Ortsteile wird eingefügt nach – Moschwitz
- Neumühle/Elster
2. In § 4 Abs.1 Ortsteile mit Ortsteilverfassung wird eingefügt nach – Moschwitz
- Neumühle/Elster
3. Im § 5 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden die Absätze 1-7 gestrichen und ersetzt durch die Absätze 1-5

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer

Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Anlage zur Hauptsatzung – Abgrenzung der Ortsteile wird um das neue Gebiet des Ortsteiles Neumühle/Elster ergänzt. Dem Ortsteil Reinsdorf wird die Bebauung An der Reichenbacher Straße 1-6 zugeordnet und die Bebauung Schnarrtanne wird dem Ortsteil Gommla zugeordnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 19.02.2020

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Hinweis nach § 27a ThürVwVfG:

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz ist nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Stadt Greiz unter: www.greiz.de/satzungen veröffentlicht.